

# **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung**

## **zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG**

**„LAUDERT III WINDPARK“**  
**für das VSG-Gebiet "MITTELRHEINTAL"**

Auftraggeber: **juwi AG**

Verfasser: **Daniela Spellmeier, Landschaftsarchitektin**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Definition und Ermittlung der Erheblichkeit	5
<b>2 LAGE DES PROJEKTS, LAGE DES NATURA 2000-GEBIETES</b>	<b>6</b>
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	6
<b>3 GEBIETSBESCHREIBUNG DES VSG „MITTELRHEINTAL“</b>	<b>6</b>
3.1 Erhaltungsziele des Schutzgebiets	7
3.1.1 Verwendete Quellen	7
3.1.2 Überblick über die Zielarten des Vogelschutzgebiets	7
3.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten	7
<b>4 AUSWIRKUNGEN AUF DAS VSG „MITTELRHEINTAL“</b>	<b>7</b>
<b>5 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG</b>	<b>8</b>
<b>6 LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>8</b>

### *Hinweise zum Urheberschutz:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

---

Die Antragstellerin, die juwi AG plant in der Ortsgemeinde Laudert, Verbandsgemeinde (VG) Hunsrück-Mittelrhein im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis, die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA).

Ziel der Vorprüfung ist es, der zuständigen Naturschutzbehörde ausreichend Informationen zur Beurteilung bereitzustellen, ob aufgrund der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können.

Die vorliegenden Unterlagen orientieren sich am „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BMVBW 2004) und am „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ (BMVI 2019). Weiterhin fand der „Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012) Beachtung.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Voruntersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit ergeben sich aus dem Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten zu prüfen,

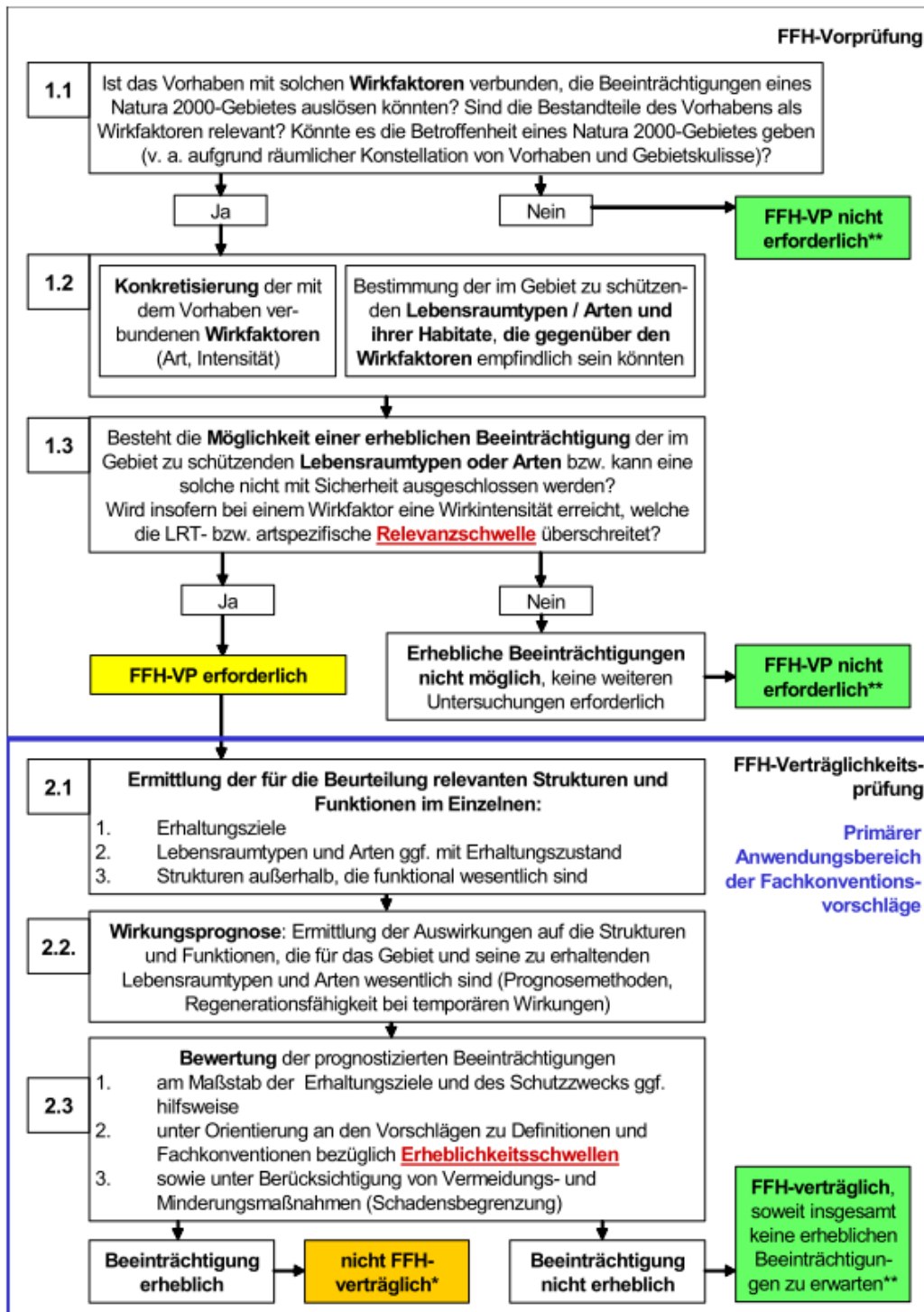
- die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, EU-VRL, Vogelschutzrichtlinie) oder der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-RL) geschützt sind und
- die durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Als Vorstufe zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung i. d. R. auf Grund vorhandener Unterlagen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz: Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung der vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG aus (Abb. 1).

Beeinträchtigungen sind getrennt für jedes betroffene Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren. Es ist nicht relevant, ob ein Vorhaben direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet beeinträchtigend einwirkt. Je nach Lage und Ausdehnung des betrachteten Gebietes kann es unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausreichend sein, den Untersuchungsumfang auf einen oder mehrere Teile eines Gebietes zu beschränken.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu den Projektmerkmalen gehören. Sollten im Rahmen eines Vorhabens dagegen weitergehende Vermeidungsmaßnahmen notwendig sein, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist auf jeden Fall eine (vertiefende) Verträglichkeitsprüfung erforderlich (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018).



\* Vorhaben ist unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, ggf. Realisierung im Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG möglich.

\*\* Vorhaben ist zulässig.

Abbildung 1 Verfahren der Natura 2000 Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung nach Fachkonventionsvorschlägen aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) – gilt auch für VSG

## 1.2 Definition und Ermittlung der Erheblichkeit

Als Grundlage zur Beurteilung der Erheblichkeit dienen vor allem die Ergebnisse des Forschungs- & Entwicklungsvorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004), ergänzt durch die dazugehörigen Erläuterungen der Fachkonventionen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, Abb. 1). Eine Beeinträchtigung ist dann als erheblich einzustufen, wenn die Veränderungen durch das Vorhaben dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und/oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Wichtige Größen, die zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffes in einem Natura 2000-Gebiet herangezogen werden müssen, sind:

- **Flächenausdehnung der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT):** Je kleinflächiger ein LRT innerhalb des Schutzgebietes ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Häufigkeit und Abundanz der Arten** der FFH- und EU-VRL: Je seltener eine Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Bedeutsamkeit für das Netzwerk** Natura 2000: Je weniger bedeutsame Vorkommen eine Art oder ein LRT im gesamten (regionalen) Netzwerk (z.B. auf Basis der naturräumlichen Haupteinheit) hat, desto eher ist bei grundsätzlicher Betroffenheit von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Erhaltungsgrad (EHG):** Je schlechter der EHG (verschiedentlich auch Erhaltungszustand, EHZ) eines LRT oder einer Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Schwellenwert:** Ist vorhabenbedingt mit einer Unterschreitung des (üblicherweise im Gutachten der Grunddatenerhebung festgelegten) Schwellenwertes für einen LRT oder eine Art zu rechnen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Daraus ist ersichtlich, dass die Frage der Erheblichkeit von Eingriffen nicht pauschal für das gesamte Gebiet betrachtet werden kann, sondern anhand der genannten Größen eine art- und LRT-spezifische Bewertung (insbesondere hinsichtlich der Erhaltungsziele, des aktuellen Erhaltungszustands und ggf. festgelegter Schwellenwerte) erfolgen muss (LAMBRECHT et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Das weitere Vorgehen ist als schrittweises Abschichtungsverfahren ausgelegt, welches für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Zielarten des Gebietes die potenzielle Betroffenheit durch die Planung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Empfindlichkeiten prüft:

- nicht relevant: Bei diesen Arten/LRT kann bereits im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Sie werden daher, als unterhalb der Relevanzschwelle liegend, in einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht weiter behandelt.
- relevant, aber unerheblich: Nach dem Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind entweder keine, oder nur irrelevante bzw. vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten, die unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- erheblich: Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind deutliche Auswirkungen zu erwarten, die über der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle erfolgt stets einzelfall- und gebietsbezogen. Erheblich sind Beeinträchtigungen, die sich in Ausmaß und Dauer mehr als unerheblich auf das Gebiet in seinen für die Erholung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auswirken können. Das Urteil zur A 143 (Westumfahrung Halle) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)

vom 17.01.2007 (9 A 20.05) äußert sich differenziert zu dieser Frage und den Fachkonventionsvorschlägen von LAMBRECHT et al. 2004. Es führt unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 07.09.2004 (C-127/02) u. a. aus: „Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (Rn. 41)“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, EU-KOMMISSION 2012).

## 2 LAGE DES PROJEKTS, LAGE DES NATURA 2000-GEBIETES

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet Mittelrheintal (Kenn-Nr. 5711-401) besitzt eine Flächenausdehnung von 15.166 ha und erstreckt sich östlich der A 61 entlang der Waldhänge bis zum Rhein hinab.

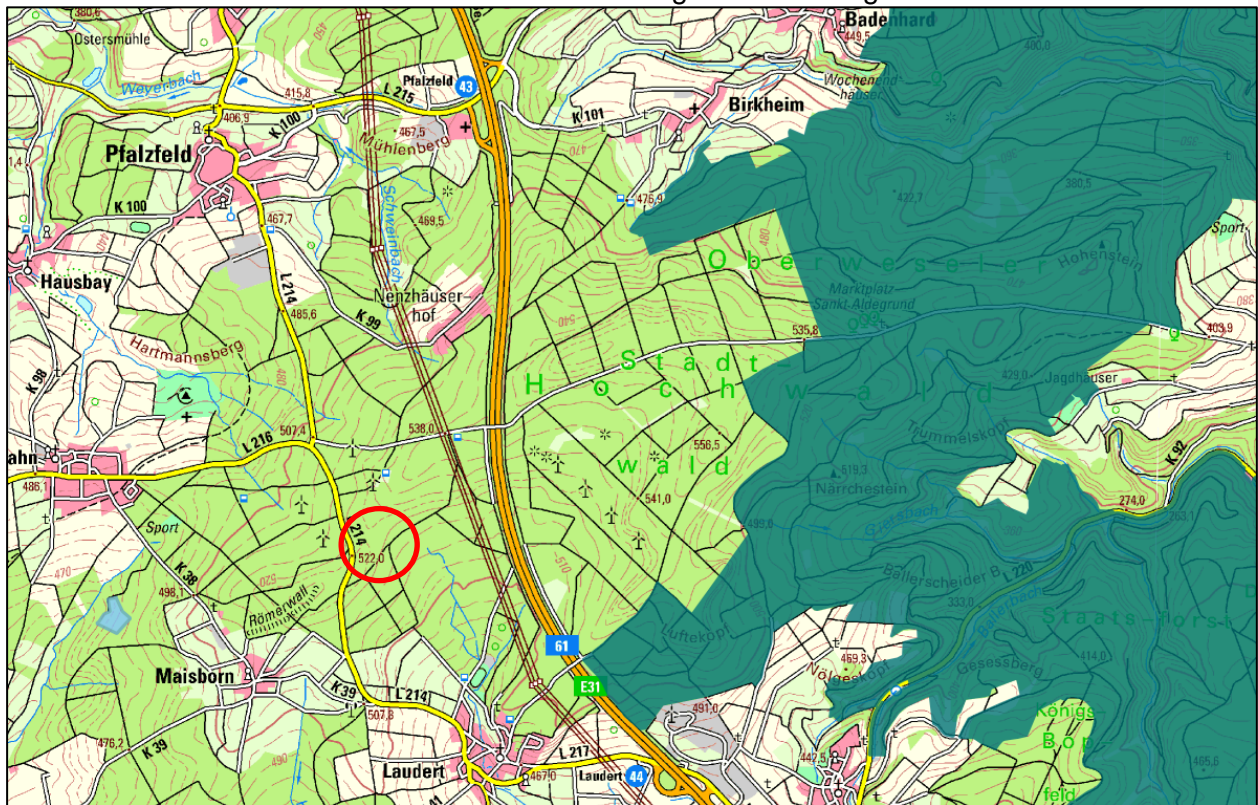


Abbildung 2: Lage des VSG Mittelrheintal (dunkelgrün) und der Planung (rot umkreist);  
Quelle: LANIS

Der Standort der geplanten WEA wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Standortkoordinaten der WEA in UTM32 (ETRS 89)

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Laudert	13	6/2	32.399461	5549711

## 3 GEBIETSBESCHREIBUNG DES VSG „MITTLRHEINTAL“

Das VSG „Mittelrheintal“ umfasst im Wesentlichen die Schieferhänge des Mittelrheintals mit ihren bis zu 300 m aufragenden felsigen Hängen zwischen Koblenz im Norden und Bacharach

im Süden. Es beinhaltet eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen mit einer entsprechend vielfältigen Avifauna, der größte Anteil (85%) umfasst jedoch Laubwälder. Es zählt für die wertgebenden Arten zu den 5 wichtigsten Gebieten in Rheinland-Pfalz.

### 3.1 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Die Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebietes umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Konkret ist beim VSG Mittelrheintal die „Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotop“ als Erhaltungsziel festgesetzt (ERHALTUNGSZIELVERORDNUNG 2005).

#### 3.1.1 Verwendete Quellen

Folgende Quellen wurden verwendet:

- Steckbrief zum Vogelschutzgebiet
- Standard-Datenbogen
- Verbreitungskarten

#### 3.1.2 Überblick über die Zielarten des Vogelschutzgebiets

Tabelle 2: Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (VSG-5711-401) lt. LfU

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	Erhaltungszustand	Anhang I	RL D	RL RLP
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	u ungünstig/unzureichend	x	2	V
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	s ungünstig/schlecht	x	2	1
Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	g günstig	x	V	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	u ungünstig/unzureichend	x	*	V
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	u ungünstig/unzureichend	x	*	V
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	g günstig	x	*	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	g günstig	x	*	*
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	g günstig	x	*	*
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	g günstig	x	*	*
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	g günstig	x	*	*
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	s ungünstig/schlecht	-	2	1
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	u ungünstig/unzureichend	x	V	V
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	s ungünstig/schlecht	-	1	2

### 3.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das VSG umfasst bzw. grenzt an mehrere FFH-Gebiete innerhalb des Rheintals an.

## 4 AUSWIRKUNGEN AUF DAS VSG „MITTELRHEINTAL“

Nach aktuellem Planungsstand reichen die Bauarbeiten des Windparks bis etwa 1,6 km an die Fläche des VSG heran.

Anlagen- oder baubedingte Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist für die meisten Zielarten des Vogelschutzgebiets aufgrund der Entfernung mit keinem Wirkzusammenhang und damit keinen Auswirkungen auf die Arten zu rechnen. Jedoch liegt der Prüfbereich nach dem Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergie in RLP (VSW & LUWG 2012) für den Rotmilan bei 4 km und für den Schwarzstorch bei 6 km. Aus diesem Grund wurden die Erheblichkeit dieser beiden Arten im Rahmen eines Ornithologischen Fachgutachtens (BFL 2020a) und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BFL 2020b) untersucht.

Die Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die beobachtete Flugaktivität der beiden Arten außerhalb des Nahbereichs der WEA stattfand und dadurch für beide Arten ein Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## 5 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

---

Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben der Windenergieanlage „Laudert III“ nach aktuellem Stand der Planung aufgrund der Entfernung zwischen Eingriff und Schutzgebiet und dem fehlenden Wirkungszusammenhang zwischen der Planung und den Schutzziele eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Zielarten hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.



Bearbeitet: Daniela Spellmeier, Landschaftsarchitektin  
Odernheim am Glan, 08.12.2020

## 6 LITERATUR UND QUELLEN

---

- BFL (BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (2020a): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Laudert III, Mai 2020
- BFL (BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (2020b): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die WEA-Planung Laudert III, August 2020
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html>, Abrufdatum: 09/2020.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR – BMVI (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Bonn 2019.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN - BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Bonn 2004.
- ERHALTUNGSZIELVERORDNUNG (2005): Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, Anlage 3.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Vermerk der Kommission, Brüssel, 21.11.2018.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2012): NATURA 2000 – Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU, Brüssel, 2012.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand: 06/2007.
- Lambrecht, H.; Trautner, J., Kaule, G., & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Endbericht zum FuE-Vorhaben.





Lanis (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) (2010):  
Naturräumliche Gliederung. Abrufbar im Internet:  
[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php/). Abrufdatum  
27.07.2020.

VSW & LUWG (2012): Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das  
Saarland & Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-  
Pfalz, Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-  
Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, September 2012